Wahlleistungsvereinbarung

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

zwischen	Krankenhau Köln-Hohen
Zuname, Vorname des Patienten (Patientenetikett)	Akademisches Lehrkrankent der Universität zu Köln
	Werthmannstraße 1
Geburtsdatum des Patienten	50935 Köln
Anschrift	
und der	Für das Krankenhaus
St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln als Träger des Krankenhauses	r dr ddo r tramtormado

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

St Flisabeth-

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten () Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft Stand: 25.08.2021

	Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
)	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
)	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
)	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
)	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
)	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
)	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Änwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Ärzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsillarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen	Krankenhau Köln-Hohen
Zuname, Vorname des Patienten (Patientenetikett)	Akademisches Lehrkrankenh der Universität zu Köln
Geburtsdatum des Patienten	Werthmannstraße 1 50935 Köln
Anschrift	
und der	Für Chefarzt / -ärztin
St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln	

als Träger des Krankenhauses über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

St. Flisabeth-

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten () Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft Stand: 25.08.2021

	Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
()	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
()	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Änwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Ärzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsillarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



50935 Köln

Wahlleistungsvereinbarung

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

zwischen	Krankenhau Köln-Hohenli
Zuname, Vorname des Patienten (Patientenetikett)	Akademisches Lehrkrankenho der Universität zu Köln
Geburtsdatum des Patienten	Werthmannstraße 1 50935 Köln
Anschrift	
und der	Für den Patienten
St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln als Träger des Krankenhauses	. a. a adomon

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

St. Flisabeth-

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

() die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft Stand: 25.08.2021

	Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
)	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
)	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
)	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
)	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
)	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
)	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise

• Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsillarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



50935 Köln

Wichtige Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Sie sind im Begriff eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer der gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenaufnahme oder der Arztsekretariate hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ nehmen.

(Datum)		(Unterschrift Patient)
(Datum)	(Name und Vorname)	(Unterschrift des Vertreters)
(Datum)		(Unterschrift Krankenhaus)

Liste der liquidationsberechtigten Ärzte und ihrer ständigen ärztlichen Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ (Stand: 01.04.2021)

Fachgebiet 1. Medizinische Klinik: Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt Oberarzt Dr. Thomas Tepaß Oberarzt Dr. Rainer Golnik Stellvertreter: Gastroenterologie Kardiologie Oberarzt Dr. Nikolaus Ansorge Onkologie Oberarzt Dr. Albrecht Ostermann Pulmologie, Schlaflabor Oberärztin Dr. Michaela Jäcker allg. Innere Medizin Oberärztin Dr. Jutta Benz Onkologie Oberärztin Sylvia Münster Gastroenterologie Oberärztin Dr. Cordula Nellessen Onkologie Oberärztin Dr. Jai-Jün Shiue Onkologie 2. Chirurgische Klinik: Professor Dr. Christian F. Krieglstein Oberarzt Professor Dr. Thomas Koslowsky Unfallchirurgie Stellvertreter: Oberarzt Daniel Mittmann Visceralchirurgie Oberarzt Dr. Bernhard Lamprecht Unfallchirurgie Oberarzt Dr. Dirk Scheller Allgemeinchirurgie Oberärztin Dr. Ingrid Herz-Kelle Beckenbodenchirurgie Oberärztin Dr. Sonja Nußbaumer Oberärztin Dr. Judith Meckel Oberärztin Dr. Yasmin Hosseini-Milbradt Gefäßdiagnostik Visceralchirurgie Visceralchirurgie, Proktologie 3. Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe: Professor Dr. Daniel Rein Oberärztin Dunja Schloßmacher gynäkologische Onkologie Oberärztin Dr. Julia Bockenheimer Urogynäkologie/Descensuschirurgie Oberärztin Dr. Christiane Götzen Geburtshilfe Oberärztin Dr. Juliane Theben Oberärztin Dr. Verena Ahrends Endometriosezentrum Myomchirurgie medikamentöse Tumortherapie, Oberärztin Christine Traut gynäkologische Onkologie Fertilitätschirurgie Oberärztin Dr. Nikola Mutschler Oberarzt Dr. Jonas Schukraft minimal invasive Chirurgie, Dysplasie Oberärztin Dr. Priska Schmidt Geburtshilfe Oberärztin Dr. Kirsten Verena Hübner Descensuschiruraie 4. Brustzentrum: Dr. Claudia Schumacher operative Senologie Oberärztin Dr. Katalin Antalffy Stellvertreter: konservative Senologie Oberärztin Frau Dr. Resi Velmans Mammadiagnostik Oberarzt Dr. Matthias Wolter Dr. Philipp Richrath 5. Sektion Lappenplastik: Privatdozent Dr. Michael Waldner 6. Urologische Klinik: Oberarzt Dr. Markus Funk minimal invasive Chirurgie, rekonstruktive Chirurgie Stellvertreter: (eigenes Liquidationsrecht) Oberärztin Dr. Simone Eckhardt onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik Oberarzt Johannes Graff Oberarzt Dr. Florian Pütsch onkologische Chirurgie, Notfalltherapie Oberärztin Dr. Ina Schütz endourologische Therapie 7. Augenklinik: Professor Dr. Peter J. Esser Stellvertreter: Oberarzt Dr. Bert-Friedrich Engels Vorderabschnitt/refraktive Chirurgie Oberarzt Dr. Hüsnü Berk Hinterabschnitt/Lidchirurgie Oberarzt Dr. Frederik Fleschutz Vorderabschnitt/Katarakt Oberarzt Dr. Nils Alteheld retinale Erkrankungen/Glaukom Neuroophthalmologie/Strabologie Oberärztin Dr. Julia Becker 8. HNO Klinik: Professor Dr. Amir Minovi allg. und spezielle HNO-Chirurgie, Stellvertreter: Oberarzt Dr. Cornelius Stupp plastische Chirurgie (eigenes Liquidationsrecht) Oberarzt Dr. Tobias Berg Tumorchirurgie, Nebenhöhlenchirurgie Oberärztin Dr. Christine Engel Oberarzt Florian Stoiber-Lipp

9. Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin/

Klinik für Schmerztherapie:

Stellvertreter:

10. Klinik für Schmerztherapie und

Palliativmedizin Stellvertreter:

11. Radiologie und Nuklearmedizin:

Stellvertreter:

12. Psychoonkologie:

13. Labor:

Oberarzt Dr. Martin Rehbein Dr. Hendric Mittelstaedt

Oberarzt Dr. Felix Kröninger

Oberärztin Barbara Staab Oberarzt Dr. Sören Hecht Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst

Oberarzt Komaj Jaff

Professor Dr. Fritz Fiedler

Oberärztin Dr. Petra Tepaß Oberärztin Dr. Kristina Böhm

Oberärztin Katrin Rosa Zender

Oberärztin Dr. Katharina Saran

Funktionsoberärztin Dr. Ruth Mehren Oberärztin Nicole Ribaudo

Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst Oberarzt Dr. Nikolaus Ansorge Fachärztin Dr. Susann Gottstein

Oberarzt Dr. Hendric Mittelstaedt

Privatdozent Dr. Michael Jergas

Oberärztin Dr. Anja Poll Oberarzt Dr. Martin Dietershagen Oberärztin Dr. Petra Soschinski Fachärztin Linda Kürten

Professorin Dr. Birgit Kemp

Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt / Prof. Dr. Christoph Pohl

Schnarch- und Schlafstörungen plastische Operation

Nasennebenhöhlenchirurgie

Chiruraische Klinik Gynäkologische Klinik Geburtshilfliche Klinik Prämedikationsambulanz

HNO-Klinik Senologische Klinik HNO-Klinik Intensivmedizin Palliativmedizin Urologische Klinik Schmerztherapie Augenklinik

Schmerztherapie

palliativmedizinischer Konsildienst stationäre Palliativtherapie

Computertomographie und Interventionen Magnetresonanztomographie und Interventionen Mammographie und Interventionen Durchleuchtung, Magnetresonanztomographie

Die Liste der Wahlärzte und deren ständig ärztlichen Vertreter wurde mir vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung ausgehändigt.

Einverständnis-/Schweigepflichtentbindungserklärung

Rechnungserstellung an Wahlleistungspatienten

Die Rechnungserstellung und der Einzug der Privatliquidation erfolgt bei wahlärztlich erbrachten Leistungen über eine ärztliche Abrechnungsstelle.

Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt PVS rhein-ruhr GmbH Prof. Dr. Christian F. Krieglstein PVS rhein-ruhr GmbH

Prof. Dr. Daniel Rein PRS GmbH

Dr. Philipp Richrath
Privatdozent Dr. Michael Waldner
Prof. Dr. Poter J. Foregrey
Prof. Dr. Poter J. Pot

Prof. Dr. Peter J. Esser
PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Amir Minovi
PAS Stolzke GmbH
Prof. Dr. Fritz Fiedler
PvS rhein-ruhr GmbH
Dr. Hendric Mittelstaedt
PvS rhein-ruhr GmbH
PvS rhein-ruhr GmbH
PvS-Schneider

Prof. Dr. Christoph Pohl (Labor) PVS rhein-ruhr GmbH

Die Abrechnungsstelle erhält sämtliche zu diesem Zweck benötigte Daten. Die in der Abrechnungsstelle beschäftigten Mitarbeiter unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht und handeln ausschließlich nach Weisung des Arztes. Ich stimme der Abtretung und der Übermittlung der zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderungen notwendigen persönlichen Behandlungsdaten, wie Anschrift, Geburtsdatum, Kostenträger, evtl. Tarife, Behandlungstage, erbrachte Leistungen nach der Gebührenordnung und dazugehörigen Diagnosen an die oben genannte Abrechnungsstelle zu und entbinde zugleich die behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Abrechnungsstellen.

Ich bin darüber informiert, dass meine Behandlung nicht von dieser Einverständniserklärung abhängig ist und ich diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder einzelne Behandlungsfälle davon ausnehmen kann.

(Datum)	(Unterschrift Patienten/gesetzlicher Vertreter)